

Herrn  
Florian Griebaum, LL.B.  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: [florian.griebaum@bmk.gv.at](mailto:florian.griebaum@bmk.gv.at)**

Kontakt  
Dr. Dieter Kreikenbaum/mme

DW  
224

Unser Zeichen  
11/2022

Ihr Zeichen

Datum  
29.07.2022

## **Stellungnahme zur Begutachtung der 1. Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung**

Sehr geehrter Herr Griebaum,

wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zur 1. Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung. Grundsätzlich begrüßen wir die Zielrichtung dieser Verordnung und den Vorschlag, Maßnahmen zu setzen, die bei einer allfälligen Erdgasverknappung die allgemeine Versorgungssicherheit und die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sicherstellen sollen.

Bei der Umsetzung der Erdgassubstitution stellt sich in Österreich zumindest kurzfristig das Problem der Verfügbarkeit an Erdölprodukten. Wir regen daher an, übergangsweise eine gemeinsame staatliche Beschaffung anzudenken, um auf dem Markt die Chance der Sicherung der benötigten Mengen zu verbessern.

Mittel- bzw. langfristiges Ziel ist es, die Unabhängigkeit vom fossilen Erdgas zu schaffen. Um dies dauerhaft zu erreichen, sollten auch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels forciert und der Umbau gefördert werden. Vor allem die Flexibilisierung und Verbindung der Sektoren erneuerbare Gase, Stromerzeugung und Fernwärme durch die Errichtung von Wasserstoffproduktionsanlagen und wasserstofffähigen Gasturbinen mit effizienter Fernwärmenutzung werden zukünftig für ein dekarbonisiertes Energiesystem ein wichtiger Baustein sein.

Im Einzelnen äußern wir uns wie folgt:

### **Begriffsbestimmungen, § 2**

Derzeit ist noch unklar, wie die 1. G-ELV den Begriff der "stillgelegten Anlage" konkret definiert. Um Auslegungshürden zu vermeiden sowie zur Rechtssicherheit der Verpflichteten beizutragen, muss dieser Begriff direkt im Verordnungstext sowie in den Erläuterungen (siehe unten Erläuterungen, Besonderer Teil) klargestellt werden. Hierbei empfiehlt sich ein Querverweis zum GWG 2011 sowie zum EIWOG 2010.

§ 2:

**„(2) Falls einzelne Begriffe in dieser Verordnung nicht definiert wurden, gelten die Definitionen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, und des Erdölbevorratungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 78/2012, in der jeweils geltenden Fassung.“**

### **Schaffung der Voraussetzungen für eine Erdgassubstitution, § 5**

#### **Technische, wirtschaftliche und rechtliche Möglichkeit, § 6**

Im Verordnungsentwurf werden KWK-Anlagen verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Substitution von Erdgas zu schaffen, sofern das technisch, wirtschaftlich und rechtlich möglich ist. Diese Substitution darf jedoch nicht den Ersatz des Betriebs von KWK-Anlagen durch rein wärmeerzeugende Heißwasserkessel umfassen. Sofern die geplante Stromproduktion aus KWK-Anlagen durch andere (gasbetriebene) Kraftwerke ausgeglichen werden müsste, gingen die Effizienz-Vorteile von KWK-Anlagen dabei verloren. Kann nur die Wärmeerzeugung auf einen anderen Energieträger umgestellt werden, die Stromerzeugung aber nicht (z.B. falls eine Gasturbine nicht umstellbar ist, jedoch Ölkessel für die Wärmeproduktion verfügbar sind), dann muss die Stromerzeugung mittels Gasturbine weiter erlaubt sein. Es ist entschieden abzulehnen, dass in KWK-Anlagen kein Gas mehr für die Stromerzeugung eingesetzt werden darf. Dies würde auch den Zielen der Energielenkung (Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie) widersprechen. Die ausreichende Erzeugung von Strom muss in der gegenständlichen Verordnung explizit ausgenommen werden, sonst können die Lenkungsmaßnahmen für Erdgas ungewollt Lenkungsmaßnahmen für Strom auslösen.

In § 6 des Verordnungsentwurfs ist die Verfügbarkeit von geeignetem „Personal“ (Beschaffung, Ausbildung, Kosten etc.), das für den Betrieb mit alternativen Brennstoffen benötigt wird, zu ergänzen. Ohne geeignetes/geschultes Personal ist auch der Betrieb mit alternativen Kraftstoffen nicht umsetzbar.

Die Durchführung geeigneter Vorbereitungsmaßnahmen für die Substitution von Erdgas durch andere Energieträgern soll für Anlagenbetreiber in der Praxis auch ehestmöglich umsetzbar sein. § 5 sieht vor, dass Verpflichtete, denen es technisch, wirtschaftlich und rechtlich möglich ist, ehestmöglich die Voraussetzungen zu schaffen [haben], dass ab 1.10.2022 ganz oder teilweise eine Erdgassubstitution umgesetzt und für vier Monate aufrechterhalten werden kann. § 6 konkretisiert dazu, dass die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 5 gegeben sind, wenn die Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 bis 6 im Rahmen des

bestehenden anlagenrechtlichen Konsenses zulässig sind oder etwaige dafür erforderliche anlagenrechtliche Genehmigungen oder Kenntnisnahmen im Fall des § 5 Abs. 1 bis 30.9.2022 oder im Fall des § 5 Abs. 4 bis XX. XX. XXXX [sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] rechtskräftig erlangt werden können.

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, wie Normadressaten vorab abschätzen können sollen, ob innerhalb von wenigen Monaten allfällige anlagenrechtliche Genehmigungen (rechtskräftig) erlangt werden können. Wir bitten deshalb um Klarstellung in § 5, um es den Normadressaten zu ermöglichen, diese Abschätzung auch seriös und rechtssicher treffen zu können.

In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, dass die Umsetzung von Maßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung von einem beschleunigten Genehmigungsregime profitiert, um auch, wie es der vorliegende Entwurf der Erdgas-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung vorsieht, ehestmöglich die Voraussetzungen für eine Erdgassubstitution zu schaffen. Aus unserer Sicht wäre es zielführend, eine Genehmigungsfiktion für Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Schaffung der Voraussetzungen für eine Erdgassubstitution in § 5, nach Ablauf der im Entwurf genannten Frist von sechs Monaten, in die Verordnung mit aufzunehmen.

Alternativ müssten die Gewerbebehörden dazu verpflichtet werden, Anträge/Einreichungen im Zusammenhang mit der Erdgassubstitution in einem abgekürzten Verfahren zu behandeln, sodass eine Übermittlung der Entscheidung/des Bescheides bspw. innerhalb einer Woche nach Antragstellung erfolgt. Dies sollte insbesondere für die Wiederinbetriebnahmen von Öllagern angeordnet werden. Genehmigungsverfahren bei der Reaktivierung stillgelegter Ölanlagen bzw. Öltanks dauern sehr lange und daher ist bereits aus diesem Grund eine zeitnahe Substitution nur schwer möglich.

Zudem sind die meisten Fernwärmeunternehmen Sektorauftraggeber und unterliegen dem Bundesvergabegesetz. Für die Herstellung von Erdgas-Ersatzanlagen sind erhebliche Investitionen erforderlich, welche mit der Beschaffung von z.B. Öltanks, Kesselanlagen und Brennern sowie der Errichtung von einem gesamten Werk zusammenhängen. Bei Einhaltung aller auf Sektorauftraggeber zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen, ist davon auszugehen, dass die Errichtung bzw. die Beschaffung der erforderlichen Gewerke erst nach der derzeit vorgesehenen Dauer der Verordnung umsetzbar ist. Für Maßnahmen, welche eine Erdgassubstitution bzw. den Einsatz von Erdgas minimieren, sollte daher jedenfalls eine Freistellung vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes erfolgen und gesetzlich verankert werden.

Analog zur Bestimmung im § 5 Abs. 3, darf sich die Möglichkeit zur technischen Umrüstung einer Anlage zur Herstellung der Erdgassubstitutionsfähigkeit nicht nur auf bestehende Anlagen beziehen, sondern muss auch stillgelegte Anlagen berücksichtigen, nachdem etwa das FHKW Mellach an der Netzreserve teilnimmt und dies de jure nur mit einer Stilllegungsanzeige nach EIWOG 2010 möglich ist.

### § 6 Abs. 1:

„Die technische Möglichkeit gemäß § 5 ist gegeben, wenn der Betrieb oder die Änderung bestehender **oder stillgelegter** Anlagen oder die Erweiterung bestehender **oder stillgelegter** Anlagen durch neue Anlagenkomponenten nach dem Stand der Technik umsetzbar sind.“

### **Ersatz von Vermögensnachteilen § 7**

In der Verordnung ist sicherzustellen, dass Unternehmen, welche Projekte zum Ersatz von Erdgas umsetzen, auch bei späterer Inbetriebnahme die Kosten ersetzt bekommen (bspw. auch wenn die Verordnung bereits außer Kraft getreten ist). Die Verordnung sollte zu keinen Stranded Investments führen.

Auch ggf. erforderliche Ersatzbeschaffungskosten (z.B. für Strom, CO<sub>2</sub>-Zertifikate etc.) sollten ansetzbar sein. Viele Fernwärmenetze und die dazugehörigen Erzeugungsanlagen, welche von der Verordnung umfasst sind, befinden sich im EZG, weshalb auch der Anstieg an erforderlichen Zertifikaten, auch wenn es sich um übertragene Zertifikate handelt, abzugelten ist.

Weiters ist erforderlich, dass in den Ersatz von Vermögensnachteilen auch die Kosten des Rückbaus der Anlagen aufzunehmen sind, da ein Betrieb von Ölanlagen im Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte bei erneuter Verfügbarkeit von Gas nicht möglich bzw. gewünscht sein wird.

In der Verordnung sollte der schlechtere Nutzungsgrad von Öl-Ersatzanlagen festgehalten werden. Der Einsatz dieser Anlagen kann dazu führen, dass der eingesetzte Brennstoffmix weniger ökologisch ist und der geforderte Anteil an erneuerbarer Energie im Ausmaß von 80% bzw. der Dekarbonisierungspfad nicht eingehalten werden können. Solche Fälle müssen in einer Ausnahmeregelung bedacht werden, damit die Fördervoraussetzungen beibehalten werden und Förderungen weiterhin lukriert werden können. Dies wäre bereits in der Verordnung entsprechend zu regeln.

In den Erläuterungen zu § 7 findet sich folgender Satz: „Die Verpflichteten sind mithin so zu stellen, dass ihnen kein wie auch immer gearteter Vorteil aus den gesetzlichen Anordnungen nach dieser Verordnung erwächst.“ Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Anrechnung von Vorteilen nur insoweit greifen darf, als vom Unternehmen durch die Umstellung auf alternative Brennstoffe erzielte (Mehr-)Gewinne („Vorteile“) beim Unternehmen verbleiben. Mögliche Erträge bzw. Kostenvorteile aus einem Betrieb mit alternativen Brennstoffen sollen maximal nur in jener Höhe angerechnet werden, die den möglichen Mehrkosten entsprechen. Sind die Erträge höher als die Kosten, soll jener Betrag, der die Kosten übersteigt beim jeweiligen Unternehmen verbleiben. Nur dadurch wird ein sinnvoller ökonomischer Anreiz geschaffen, die Umstellung auf alternative Brennstoffe auch tatsächlich längerfristig durchzuführen. Beispiel: Wenn die Beschaffungskosten des alternativen Brennstoffs geringer sind und dadurch ein Vorteil erzielt wird, sollte dieser Vorteil beim Unternehmen verbleiben. Die Anrechnung erfolgt damit maximal in Höhe der bestehenden Nachteile.

Neben der Verpflichtung für Fernwärmeunternehmen gem. § 3 Z 3 zur Setzung von Maßnahmen, um Erdgas zu ersetzen, sollte in der Verordnung auch der Vermögensersatz für Erdgassubstitutionsmaßnahmen durch Fernwärmeunternehmen, welche nicht von § 3 Z 3 umfasst sind, festgelegt werden. Unternehmen, welche „freiwillig“ § 4 anwenden, sollten nicht schlechter gestellt werden.

Viele Unternehmen haben bereits Maßnahmen umgesetzt, um den Einsatz von Erdgas zu minimieren. Daher sollten auch solche Investitionen, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt sind, durch den Vermögensersatz umfasst werden.

### **Anlage 1: Für die Berechnung der Vermögensnachteile relevante Kosten (§ 7)**

Wenn Unternehmen nach Ende der Notfallmaßnahme die Erdgassubstitution beenden, sind sämtliche mit der Umstellung einhergehenden, durch die 1. G-ELV entstandenen und in der Bilanz aktivierten Anschaffungen ab dem Zeitpunkt der Rückführung auf den Gasbetrieb wertlos und somit zur Gänze ersatzfähig, nach Abzug etwaiger Verwertungserlöse.

#### Z 3:

*„Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (einschließlich Anlagen und Transportmittel), sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als ersatzfähig; **für den Fall, dass Instrumente und Ausrüstungen nach Beendigung des Vorhabens nicht mehr benötigt werden, da z.B. die Anlage (wieder) stillgelegt wird und diese Kosten nur aufgrund der Schaffung der Voraussetzungen für eine allfällige Erdgassubstitution entstanden sind, gelten jedoch die Gesamtkosten zzgl. Stilllegungskosten abzgl. allfälliger Verwertungserlöse als Vermögensnachteil und sind daher ersatzfähig.**“*

Gemäß § 7 Abs. 1 1. G-ELV sowie § 6a Abs. 1 EnLG 2012 sind jene Vermögensnachteile zu ersetzen, die durch die jeweilige Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung entstanden sind. Wie schon in Z 15 der Anlage 1 anerkannt, sind auch Opportunitätskosten, für deren Entstehen die 1. G-ELV kausal war, als ein zu ersetzender Vermögensnachteil zu qualifizieren. Es sollte daher in der Anlage 1 auch für Kapitalkosten für die Nutzung von Vermögenswerten klargestellt werden, dass es sich bei diesen Kosten um ersatzfähige Vermögensnachteile handelt.


#### Z 12 a:

*Kapitalkosten für die Nutzung von Vermögenswerten*

Anhang 1 Z 13:

Es ist klarzustellen, inwieweit bzw. wie lange Kosten für Personal, welches für den Betrieb mit alternativen Kraftstoffen unerlässlich ist, ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident

  
Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.